



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0068/16/1.1

01. September 2016

Evonik Degussa GmbH

Paul-Baumann-Str. 1

45772 Marl

**Antrag 2-771, Kraftwerk I, Blöcke 4 und 5
(AK-Nr.: 0337/0340, BE 4, Abfalllager)**

**Änderungen von Nebenbestimmungen
zur Übernahme von flüssigen Abfällen**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Fristen, Bedingungen und Vorbehalte.....	4
III. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
IV. Nebenbestimmungen.....	5
Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:	5
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	6
IV.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	7
IV.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
IV.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	8
IV.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	8
IV.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	8
V. Hinweise.....	8
VI. Begründung.....	10
VI.1 Sachverhalt.....	10
VI.2 Genehmigungsverfahren.....	11
VII. Kostenentscheidung.....	18
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	18
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	20
Anhang II Zitierte Vorschriften	21



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks I, Blöcke 4 und 5 (AK-Nr.: 0337/0340, Betriebseinheit BE 4, Lageranlage für Abfälle) und zum Betrieb der geänderten Anlage

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf die Betriebseinheit BE 4, Lageranlage für flüssige Abfälle, Bau 244. Sie beinhaltet die Änderung von Nebenbestimmungen vorhergehender Bescheide, um die Übernahme flüssiger Abfälle bei TNV-Stillständen in Ausnahmefällen zu ermöglichen.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flure 54, 56, Flurstücke 2, 37, 40, 43, 49, 50, 57), geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt das Untersuchungskonzept zum Ausgangszustand vom 18.08.2016 zu Grunde.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, der Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- keine

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang



Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

II.

Fristen, Bedingungen und Vorbehalte

II.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus 1 Ordner, der Bestandteil dieses Bescheides ist. Der Inhalt ist im Anhang II zum Bescheid aufgeführt.

Das Kraftwerk I besteht aus insgesamt 4 Betriebseinheiten:

- BE 1 Bekohlung
- BE 2, Block 4
- BE 3, Block 5
- BE 4, Abfalllager

Die Änderung bezieht sich auf die Betriebseinheit BE 4.

Das vom Änderungsantrag betroffene Lager für flüssige Abfälle, Bau 244, besteht aus vier Behältern (B-805, B-806, B-821, B-843). Die darin gelagerten flüssigen Abfälle, Leichtsieder und Hochsieder, kommen im Kraftwerk I als Ersatzbrennstoff zum Einsatz. Die Flüssigphasen sind mit Stickstoff überlagert, die Abluft der Tanke ist an die thermische Nachverbrennung (TNV) der HD-Hydrierung (Anlagen-Komplex-Nr. 0359) der Sasol Germany GmbH angeschlossen.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Nebenbestimmungen Nr. IV.2.2 aus dem Genehmigungsbescheid 56-62.029 00/02/0101.1 vom 15. Mai 2003 und Nr. III.3 aus dem Genehmigungsbescheid 56-53 0103/11/0101.1 vom 18. April 2012. Darin wird die Übernahme flüssiger Abfälle in das Abfalllager Bau 244 des Kraftwerks I untersagt, wenn die TNV der HD-Hydrierung nicht in Betrieb ist. Diese Einschränkung soll entfallen, zukünftig soll eine Übernahme von Abfällen auch während der Stillstandszeiten der TNV und eine Abgabe der Abluft in die Atmosphäre ausnahmsweise zulässig sein.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Folgende Regelungen aus Nebenbestimmungen vorausgehender Genehmigungen werden aufgehoben:

Az. 56-62.029.00/02/0101.1 vom 15. Mai 2003, Nebenbestimmung IV.2.2: "Die Behälter B-805, B821 und B-843 dürfen nur befüllt werden, wenn die zur Abgasreinigung eingesetzte TNV Bau 256 in Betrieb ist. Angeschlossene Kesselwagen oder Straßentankfahrzeuge können bei Ausfall der TNV noch entleert werden. Kesselwagen dürfen nur zum Aufheizen in der Abfüllstelle angeschlossen werden, wenn die TNV in Betrieb ist. Die hierfür erforderlichen Regelungen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Der Ausfall der TNV ist im Betriebstagebuch zu vermerken, alternativ kann auch das Öffnen der Abgabearmatur überwacht werden."

und

Az. 56-53 0103/11/0101.1 vom 18. April 2012, Nebenbestimmung VI.3: "Die Behälter B-805 und B806 dürfen nur befüllt werden, wenn die TNV Bau 256 in Betrieb ist. Angeschlossene Kesselwagen oder Straßentankfahrzeuge können bei Ausfall der TNV noch entleert werden.

Die hierfür erforderlichen Regelungen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen."

Die vorstehenden Nebenbestimmungsinhalte werden ersetzt durch Nebenbestimmung IV.3.1 bis IV.3.5 dieses Bescheides.

- IV.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- IV.2.1 keine

IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- IV.3.1 Die vier Behälter des Abfalllagers (B-805, B-806, B-821, B-843) dürfen mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen nur befüllt werden, wenn die TNV Bau 256 in Betrieb ist. Bei Ausfall der TNV ist der Betrieb des Abfalllagers so zu steuern, dass die Abgabe unverbrannter Abgase verhindert wird. Dazu sind alle möglichen Emissionsminderungsmaßnahmen zu ergreifen (siehe Anlagen- und Betriebsbeschreibung Seite 10 und Vorgehensweise seit 2003).
- IV.3.2 Bei Ausfall der TNV Bau 256 dürfen die vier Behälter maximal 1 h/a unter Abgabe des unverbrannten Abgases über das Überdruckventil PV 8211 und die Emissionsquelle "Überdruckarmatur A" weiter befüllt werden (siehe Formular 5 - Quellenverzeichnis und Register 9, Aufzeichnungen PV 8211).
- IV.3.3 Während der rd. dreiwöchigen Großrevision der TNV der HD-Hydrierung, die alle 8 - 10 Jahre stattfindet, dürfen die vier Behälter des Abfalllagers (B-805, B-806, B-821, B-843) **maximal 7 h/a** unter Abgabe des unverbrannten Abgases über das Überdruckventil PV 8211 und die Emissionsquelle "Druckregelarmatur A" weiter befüllt werden.
Der Beginn der Großrevision und die geplante Dauer ist der Bezirksregierung Münster mindestens zwei Wochen vorher zu melden.

IV.3.4 Zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebes der Lageranlage bei Ausfall der TNV Bau 256 ist der Nachweis über die Betriebszeiten der Emissionsquelle "Druckregelarmatur A" in einem Betriebstagebuch zu führen. Der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - ist bei Überschreitung von 90 % der 1 h/a bzw. 7 h/a unverzüglich deren Betrieb anzuzeigen. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Melder
- Anlage, Anlagenteil
- Datum, Uhrzeit
- Grund des Betriebs der Emissionsquelle "Druckregelarmatur A"
- Dauer des Betriebs der Emissionsquelle "Druckregelarmatur A"
- Kontostand der Betriebszeit der Emissionsquellen "Druckregelarmatur A" im Kalenderjahr.

Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen oder bei Überschreitung des Zeitkontos bei Reparaturarbeiten, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abgewichen werden.

IV.3.5 Die für den genehmigungskonformen Betrieb erforderlichen Regelungen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Anlagensicherheit

IV.3.6 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für das Kraftwerk I ist fortzuschreiben und spätestens 12 Monate nach Erteilung der Genehmigung unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.

IV.3.7 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für das Kraftwerk I sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen: Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen.
Der Aufstellungsplan für das Tanklager 244 ist anzupassen.

IV.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

IV.4.1 keine

IV.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

IV.5.1 keine

IV.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- IV.6.1 Der Ausgangszustandsbericht ist spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen. Die Analyseergebnisse und deren Bewertung sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme im AZB zu ergänzen.
- IV.6.2 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

IV.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- IV.7.1 keine

IV.8 Festsetzungen zum Naturschutz

- IV.8.1 keine

V.

Hinweise

- V.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

V.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

V.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

V.5 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

VI. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI.1 Sachverhalt

Sie betreiben im Chemiapark Marl das Kraftwerk I, Blöcke 4 und 5 (AK-Nr.: 0337/0340). Diese Anlage beabsichtigen Sie, in der Betriebseinheit BE 4, Lageranlage für flüssige Abfälle, Bau 244, wesentlich zu ändern.

Im Kraftwerk I, Block 4 und 5, ist die Mitverbrennung von Abfällen genehmigt. Die flüssigen Abfälle werden über Rohrleitung bzw. Kesselwagen/Straßentankwagen angeliefert und getrennt nach Leicht- und Hochsiedern in den vier Behältern in der Betriebseinheit 4, Bau 244, gelagert. Über Rohrleitungen werden die flüssigen Abfälle den Blöcken 4 und 5 zugeführt.

Die Lagerbehälter stehen unter Stickstoff und verfügen über ein geschlossenes Abgassystem. Bei den Befüllvorgängen wird die dabei entstehende Abluft in das Abgassystem geleitet. Die Abgasverhältnisse in den Rohrleitungen sind druckgeregelt. Abgas entsteht nur, wenn der Druck im Rohrleitungssystem im Stoffstrom 5 über den festgelegten Höchstwert von 0,3 - 0,4 mbarÜ an der Druckregelarmatur nach dem Wärmetauscher ansteigt. Dann öffnet das Ventil und entlässt das überschüssige Gas als Abgas. Zur schadlosen Entsorgung ist der Abgasstrom an die thermische Nachverbrennung (TNV) der benachbarten HD-Hydrierung der Sasol GmbH angeschlossen. Im Normalbetrieb geht das Abgas zur TNV, antragsgemäß soll zukünftig bei Ausfall der Abluftbehandlungsanlage in Ausnahmefällen die Abgabe der Abgase in die Atmosphäre zeitlich befristet möglich sein.

VI.2 Genehmigungsverfahren

Das Kraftwerk I fällt genehmigungsrechtlich insgesamt unter folgende Ziffern:

- Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV,
- Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG,
- Ziffer 1.1 der IED-Richtlinie,
- und das TEHG.

Wasserrechtlich gelten keine besonderen Anforderungen nach der Abwasserverordnung. Für den Betrieb gelten insgesamt die erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 01.08.2016, Antragseingang am 01.08.2016, wurde die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks I, beantragt.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen (im Wesentlichen vier Seiten der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, das Fließbild und Pläne zum Untersuchungskonzept) sind am 25. und 31.08.2016 ausgetauscht worden.

Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben außerhalb der Bezirksregierung keinen weiteren Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen, da der Antragsgegenstand sich auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter bezieht, die innerhalb der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster zu prüfen sind.

Innerhalb der Bezirksregierung Münster wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch folgende Dezernate geprüft:

- Dezernat 51 (Natur- Landschaftsschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Anhörung

Mit E-Mail vom 26.08.2016 wurde Ihnen gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der Genehmigung zu äußern.

In Ihrer Antwortmail vom 30.08.2016 bemängelten Sie die Ihrer Meinung nach zu gering bemessenen Ausnahmezeiten und die damit einhergehenden Überwachungs- und Meldeverpflichtungen. Daher habe ich den Wortlaut meiner Nebenbestimmungen und die Begründung insofern modifiziert, dass deutlich wird, dass ein Anlagenbetrieb bei Ausfall der TNV nur in sehr engen, begründeten Ausnahmefällen möglich ist und daher enge zeitliche Grenzen geboten sind. Ein Anrecht, bei jeder Abstellung der TNV in die Atmosphäre emittieren zu können, ist nach TA Luft angesichts der Abgasbelastung nicht gegeben. Da im Ausnahmefall die Massenstrom- und Konzentrationsgrenzwerte der TA Luft im Abgasstrom überschritten werden, ist der Betreiber zu einer engen Eigenüberwachung und entsprechenden Meldungen an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde verpflichtet.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften überprüft.

Fachgesetzliche Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch und medienübergreifend geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde.

§ 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Planungsrechtliche Zulässigkeit / Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück Gemarkung Marl, Flur 56, Flurstück 2 liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) liegt zzt. nicht vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint.

Aufgrund der beantragten Änderung des Kraftwerks I durch die Änderung der Abgasführung bei Ausfall der Abluftbehandlungsanlage des Abfalllagers kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist aufgrund der Standortbedingungen im Industriebereich des Chemieparks nicht erforderlich.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist

nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Anlage unterfällt der UVP-Pflicht nach Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, "X" Spalte 1). Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a - c und 3 e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 26.08.2016 in den Lokalzeitungen des Medienhauses Bauer, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de) und am 02.09.2016 in der WAZ - Ausgabe Marl, im Kreisteil Recklinghausen.

Prüfung der Betreiberpflichten

Die beantragte Änderung der Lageranlage besteht in der Eröffnung der Möglichkeit, flüssige Abfälle auch bei Ausfall der TNV zu übernehmen. In definierten Ausnahmefällen soll das überschüssige Gas aus dem Gasrohrleitungssystem des Abfalllagers in die Atmosphäre abgegeben werden. Daher sollen die begrenzenden Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen, die die Restentleerung angeschlossener Tank- und Kesselwagen bei Ausfall der TNV zulassen, wie beantragt geändert werden. Die beantragte Änderung führt nicht zu materiellen Änderungen bei der seit 2003 genehmigten Lagerung von flüssigen Abfällen im Tanklager Bau 244 oder bei der Verbrennung der Abfälle in den Kraftwerksblöcken und auch nicht zu veränderten gesetzlichen Anforderungen.

Die Beurteilung zur Änderung der begrenzenden Nebenbestimmungen beruht auf Aufzeichnungen, wie sich die Abgasabgabe im derzeitigen Betrieb des Abfalllagers verhält. Daraus wurden Berechnungen angestellt, wie hoch die tatsächlichen Emissionen sind. (Antrag Register 2, Seite 10 und Register 9, Aufzeichnungen PV 8211). Das Ergebnis der Berechnungen, ist im Unterpunkt "Luftreinhaltung" dargelegt.

Darüber hinaus besteht die (Selbst-)Verpflichtung, alle emissionsmindernden Maßnahmen zu ergreifen, welche der Vermeidung des Abgasanfalls dienen.



Luftreinhaltung

Es ergeben sich geringfügige Änderungen der Emissionssituation. Die Beurteilung beruht auf den nachfolgenden Berechnungen.

Der Emissionsberechnung aus dem Tanklager liegen folgende Parameter zugrunde:

für die geöffnete Abgabearmatur berechneter Abgasstrom:	122 m ³ /h,
Gasdichte:	1,043 kg/m ³
Anteil an organischen Bestandteilen:	4 %
Anteil an Klasse I Stoffen nach Ziffer 5.2.5 TA Luft:	< 20%

Daraus errechnet sich der durchschnittliche Gehalt an organischen Stoffen

Massenkonzentration:	42 g/m ³
Massenstrom:	5,1 kg/h
der Anteil an Klasse I-Stoffen beträgt dabei:	
Massenkonzentration:	8 g/m ³
Massenstrom:	1 kg/h

Aus diesen Eckdaten ergibt sich die Anforderung, das Abgas zu behandeln.

Das Abgas zur TNV fällt diskontinuierlich an. Die Abgabezeiten zur TNV wurden über zwei Monate kontinuierlich aufgezeichnet, aufsummiert und daraus die tatsächlich anfallenden Abgasströme aus der Lageranlage ermittelt.

Gesamtzeit, in der Abgas zur TNV geleitet wurde:	max. 10 h/Monat,
maximale täglich Abgabezeit:	1 h/ Tag
durchschnittliche Abgabezeit (gemittelt über 2 Monate)	20 Min/Tag

Die TNV wird revisionsbedingt einmal jährlich für ca. eine Woche und ca. alle 8 bis 10 Jahre für ca. 3 Wochen (Ofenausmauerung) abgestellt. Während dieser Zeiträume sowie bei längeren ungeplanten TNV-Ausfällen (Annahme ca. 1 bis 2 Tage/a) sollen die Behälter zukünftig ausnahmsweise frei belüftet betrieben werden können.

Bei einer durchschnittlichen Abgabezeit an Abgas von 20 Minuten pro Tag fallen folgende Emissionen an:

organische Stoffe	(42g/m ³ *40m ³)	1,7 kg/Tag
Klasse I-Stoffe	(8g/m ³ *40m ³)	0,34 kg/Tag

Die Massenkonzentrationen des Abgases bleiben unverändert (s.o.).

Ziffer 5.2.5 der TA Luft begrenzt die zulässigen anlagenbezogenen Massenströme auf

organische Stoffe	50 mg/m ³ oder 0,50 kg/h, das ergibt	12 kg/Tag
Klasse I-Stoffe	20 mg/m ³ oder 0,10 kg/h, das ergibt	2,4 kg/Tag

Im Normalbetrieb des Abfalllagers sind die Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen nach Ziffer 5.2.6.6 TA Luft durch das geschlossene Abgassystem und den Anschluss an die TNV eingehalten. Den oben stehenden Berechnungen zufolge liegen die Emissionen, die durch den geänderten Anlagenbetrieb bei Ausfall der TNV bei einer Emissionsdauer von 20 Minuten in die Atmosphäre abgegeben werden, währenddessen oberhalb der zulässigen Massen- und Konzentrationsströme der Ziffer 5.2.5 der TA Luft. Da die Emissionen nur eine vergleichsweise kurze Zeit auftreten, wurde hilfsweise der durchschnittliche tägliche Massenstrom zur Beurteilung herangezogen, um im Ausnahmefall einen Anlagenstillstand vermeiden zu können. Dieser liegt bei einer Emissionszeit von 20 Minuten pro Tag unterhalb der Massenströme, die - rechnerisch - täglich nach Ziffer 5.2.5 TA Luft zulässig wären.

Die organische Beladung des Abgasstromes aus dem Abfalllager, sowohl des Massenstroms als auch der Massenkonzentration, liegt oberhalb der Grenzwerte nach Ziffer 5.2.5 der TA Luft. Aufgrund dessen kann von einer Behandlung des Abgases nur im Ausnahmefall abgesehen werden. Zu den besonderen Ausnahmefällen gehören z.B. spontane TNV-Ausfälle und die sehr langen Stillstandszeiten von rd. 3 Wochen im Rahmen von Großrevisionen bei der HD-Hydrierung alle 8 - 10 Jahre. Laut TA Luft ist für diese Betriebszustände die Emissionsminderung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und die Aufzeichnung geeigneter Prozessgrößen zur Überwachung der Betriebszustände vorzunehmen. Der Betreiber hat im Antrag dargelegt, dass die mittlere aufsummierte Emissionszeit pro Tag bei 20 Minuten liegt. Zusammen mit den Maßnahmen zur Reduzierung der Abgasmengen (Anlagen und Betriebsbeschreibung Seite 10), die zu einer Vermeidung der Emissionen, mindestens aber zu einer Verringerung der Emissionszeiten führen, eröffnet die Festlegung von Stundenkontingenten dem Betrieb im Ausnahmefall eine größere Flexibilität als z.B. die Festlegung von Tagen oder Ereignissen pro Jahr, da das Kontingent auf verschiedene Ereignisfälle aufgeteilt werden kann. Die bisherige Ausnahmeregelung der Nebenbestimmung VI.3, Az. 56-53 0103/11/0101.1 vom 18. April 2012, wonach Kesselwagen oder Straßentankfahrzeuge bei Ausfall der TNV noch entleert werden können, wird durch die vorliegende Kontingentierung abgelöst.

Da die Emissionszeiten im Laufe eines Kalenderjahres aufsummiert werden, wurde Nebenbestimmung IV.3.4 aufgenommen, um sicherzustellen, dass der Betreiber jederzeit einen Überblick darüber hat, in welchem Maße vom Regelbetrieb abgewichen wird. Die Meldeverpflichtung an die Bezirksregierung entspricht den Anforderungen, die auch für andere Anlagen im Chemiepark gelten, bei denen abweichend vom Normalbetrieb höhere Emissionen im Ausnahmefall zulässig sind.

Die bisher betrieblicherseits getroffenen Maßnahmen, die in den vergangenen Jahren sichergestellt haben, dass bei Ausfall der TNV keine flüssigen Abfälle übernommen wurden, sind nach wie vor gültig und einzuhalten (NB IV.3.1). Die in den Ne-

benbestimmungen IV.3.2 - IV.3.4 getroffenen Regelungen gelten nur für den Ausnahmefall und die alle 8 - 10 Jahre stattfindende dreiwöchige Großrevision der TNV. Unter diesen Voraussetzungen konnte dem beantragten Vorhaben zugestimmt werden.

Lärm

Änderungen der Schallemissionen ergeben sich nicht, da der eigentliche Betrieb des Tanklagers unverändert bleibt.

Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Die Anlage unterfällt der VAWS, diese ist durch die beantragte Änderung jedoch nicht betroffen.

Abwasser/Abfälle

Prozessbedingt fallen weder Abwasser noch Abfälle im Normalbetrieb an.

Bodenschutz

Das Kraftwerk zählt zu den IED-Anlagen, daher löst auch die Änderung des dazugehörigen Abfalllagers einen Ausgangszustandsbericht aus.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a des BImSchG bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Da für die bodenschutzrechtliche Stellungnahme das Untersuchungskonzept vorlag, konnte in diesem Sinne verfahren werden.

Die Pflicht zur Meldung einer Bodenverunreinigung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 und 3 des BBodSchG. Da vom Antragsgegenstand keine relevanten gefährlichen Stoffe betroffen sind, sind Boden und Grundwasser nicht zu überwachen. In Bau 244 bzw. BE 4 werden lt. Register 2 S. 12 der Antragsunterlagen i.V.m. dem letzten Lageplan des Registers 7 ausschließlich flüssige Abfälle gehandhabt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV findet keine Anwendung.

Anlagensicherheit

Das Kraftwerk unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, für die ein anlagenspezifischer Sicherheitsbericht mit Stand von Oktober 2015 vorliegt. Die beantragte Änderung ist keine sicherheitsrelevante Änderung im Sinne der Störfallverordnung. Zur aktualisierenden Fortschreibung des Teilsicherheitsberichtes (TSIBE) wurde daher gemäß NB IV.3.6 eine Frist von 12 Monaten eingeräumt.



TEHG

Das TEHG wird vom beantragten Vorhaben nicht berührt, da es die Verbrennungsanlagen des Kraftwerks nicht berührt.

Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV - Nebenbestimmungen - für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG und § 7 ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I und III sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW festgesetzt. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Espey



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0068/16/1.1

	Anschreiben vom 01.08.2016	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Griff 1	BlmSchG-Formulare 1	3 Blatt
Griff 2	Anlagen-und Betriebsbeschreibung	13 Blatt
Griff 3	BlmSchG-Formular 2, 3, 4, 5	5 Blatt
Griff 4	Fließbild Abfallentsorgung	1 Blatt
Griff 5	Aufstellungsplan Tanklager 244	1 Blatt
Griff 6	Sicherheitsdatenblatt:	
	- Leichtsieder	15 Blatt
	- Hochsieder	18 Blatt
Griff 7	Prüfbögen 1a, 1b, 2, LABO/LAWA-Arbeitshilfe, Zeichnungen	11 Blatt
Griff 8	Werklageplan	1 Blatt
Griff 9	- Vorprüfung UVPG	6 Blatt
	- Gesamtprotokoll FFH-Verträglichkeitsprüfung	3 Blatt
	- Checkliste FFH-Vorprüfung	19 Blatt
	- Aufzeichnung Öffnungszeiten Abgasarmaturen	2 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0068/16/1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.08.2016 (MBI.NRW.2016 S. 507)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Ver-

	waltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)